



Minoggio Rechtsanwälte - Postfach 2089 - 59010 Hamm

Staatsanwaltschaft XXX

Dr. Ingo Minoggio ²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Lehrbeauftragter
Universität Leipzig
Steinbeis Hochschule Berlin

Peter Wehn ¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Karsten Possemeyer ²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Sascha Lübbersmann ²

Rechtsanwalt

Anschrift in dieser Sache:

Büro Hamm ¹

Südring 14, 59065 Hamm

Tel.: 0 23 81 92 07 60

Fax: 0 23 81 92 07 65

hamm@minoggio.de

Büro Münster ²

Prinzipalmarkt 22

Ⓧ Domplatz · Ⓧ Aegidiimarkt

48143 Münster

Tel.: 02 51 13 32 26 - 0

Fax: 02 51 13 32 26 - 11

muenster@minoggio.de

Betreff

Ermittlungsverfahren gegen Herrn A. u.a.

Hier: gegen Herrn A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit danke ich für die gewährte Akteneinsicht insbesondere in das Gutachten (Gutachtenband). Es verbleibt allerdings bei meinem Antrag,

das Ermittlungsverfahren mangels Tatverdacht einzustellen.

Weder Herr A. noch ein anderer Mitarbeiter der Firma B. haben sich strafbar gemacht.

1.

Zuzustimmen ist dem Gutachter wohl hinsichtlich der Ermittlung der Brandursache und des Brandortes pp. Wie von ihm beschrieben (S. 18 d. GA. dritter Absatz) hat sich ein Riss gebildet, es ist das brennbare Produkt ausgetreten und hat sich spontan an der heißen Oberfläche entzündet.

2.

Ab Seite 14 im Gutachten „*Hinweise auf rechtliche Vorschriften und Richtlinien*“ verlässt der Gutachter sein angestammtes Terrain und strauchelt dabei. Es ist unrichtig, dass die eingesetzte Maschine gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen soll (so aber unzutreffend S. 18 drittletzter Absatz). Der Sachverständige (für Brand- und Explosionsursachenermittlung) kennt den Maschinenmarkt nicht. Deshalb kommt er zu diesem unrichtigen Ergebnis, das auch nur ohne jeden näheren Nachweis in den Raum gestellt wird. Es hat der Arbeit des Sachverständigen auch nicht gut getan, dass er bei einer Besichtigung am 15.09.2006 sein Gutachten erst im Juni 2007 erstellt.

2.1

Wir verweisen zunächst auf unsere frühere Stellungnahme vom 25.04.2007. Aus den Ausführungen dort ist nichts zu relativieren.

2.2

In rechtlicher Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Fabrikationsbetrieb der chemischen Industrie sich im Rahmen des sozial adäquaten Risikos bewegt und nicht jeder Betriebsunfall per se einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen kann¹.

2.3

Soweit der Gutachter auf Seite 14 die Betriebssicherheitsverordnung zitiert, kommt er ebenfalls zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Explosionsschutzdokumentes überhaupt nichts zu beanstanden ist.

Hervorzuheben ist allerdings sein Zitat Seite 14 unten, dass ein Berühren des Behälterbodens durch den so genannten Dissolver auch „*durch die richtige Einstellung von Anschlängen...*“ ausgeschlossen werden kann.

An der richtigen Einstellung (durch den Maschinenführer) aber hat es gerade gefehlt.

Soweit aus der BGL 661 (S. 15 GA., optisch hervorgehobener Punkt) zitiert wird, verlangt die Vorschrift dort ebenfalls ausdrücklich eine Abstimmung, dass ein Kontakt zwischen Rührer und festen Teilen des Behälters ausgeschlossen ist.

Abstimmung aber bedeutet einen mechanischen Vorgang bei Betrieb des Gerätes.

Im Übrigen bezieht sich Ziffer 5 der BG-Vorschrift auf den Bau und die Ausrüstung von Rührwerken. Er richtet sich also an den Maschinenhersteller.

Es findet sich dort keine Vorschrift und auch keine Beispielszeichnung, durch die ein Mindestabstand zwischen Deckelboden und Rührwerk durch technische Vorrichtungen gefordert wird (zum Grund für diese bewusste Weglassung sogleich).

Wichtig ist die Vorschrift in Ziffer 6.6.3, die sich ebenfalls mit dem Betrieb der Rührwerke befasst.

Dort heißt es (S. 41 oben) wörtlich:

*„Für standsichere Aufstellung des Rührbehälters sorgen.
Bei der Positionierung des Rührbehälters darauf achten, dass der Rührer nicht die Behälterwand berührt.“*

¹ Vgl. im Einzelnen Cramer / Sternberg-Lieben in Schönke / Schröder, StGB, 27. Auflage § 15 Rz. 127 m. w. N..



Diese, sich an den Maschinenführer richtende Anweisung wäre vollkommen überflüssig und sinnlos, wenn ein solches Berühren schon durch zwingende technische Vorschriften ausgeschlossen wäre.

Das sie dennoch genannt wird, zeigt anschaulich, dass auch die Berufsgenossenschaft von einer solchen zwingenden Notwendigkeit und technischen Umsetzbarkeit gerade nicht ausgeht.

Nur der Ordnung halber sei angemerkt, dass das Sachverständigengutachten einen Verstoß gegen die Ziffer 5.2.1 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift zitiert. Diese Passagen der BG-Vorschrift befassen sich allerdings ausweislich der Überschrift mit einer Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphäre, gerade nicht aber durch Reibungswärme wie im vorliegenden Fall.

2.4

Soweit der Gutachter mechanische Markierungen an Wänden und Böden der diversen Behälter festgestellt hat, ist das durchaus zutreffend. Diese Marken entstehen u.a. außerhalb des Rührbetriebes bei dem Aufsetzen des Rührwerks, beweisen also nicht durchgehend Gefährdungen. Es hat darüber hinaus im betroffenen Werk seit 40 Jahren keinen Brand aufgrund Durchbohren des Behälterbodens gegeben. Das kann gegebenenfalls bewiesen werden. Von Bränden an anderen Produktionsorten und / oder bei Konkurrenzunternehmen ist den technischen Fachleuten der Firma B. nichts bekannt.

2.5

Der entscheidende Punkt liegt darin – und hier hat sich der Gutachter leider keine Marktübersicht verschafft oder auch nur Kollegen befragt, die insoweit über Erfahrung verfügen –, dass es überhaupt keine Kreisdissolver gibt, die über den vom Gutachter genannten „Absenk-Endabschalter“ (GA. S. 16 drittletzter Absatz) verfügen.

2.5.1

Richtig ist vielmehr:

Der Markt bei Dissolvermaschinen wird im Wesentlichen von den Firmen V. aus H. und N. aus M. beherrscht. Den Fachleuten unserer Mandantin sind keine andere inländischen Hersteller bekannt.

Beide, als führend zu bezeichnende Maschinenhersteller bauen die Dissolver bis zum heutigen Tag ohne eine Endabschaltung und ohne die vom Sachverständigen nur pauschal als den Regeln der Technik entsprechend behaupteten Vorrichtungen.

Statt vieler Worte fügen wir

das Angebot N. vom 07.05.2007 als Anlage 1

sowie

das Angebot V. vom 17.07.2007 als Anlage 2

jeweils in Kopie bei.

Wie vom Gutachter festgestellt, war im Unfallzeitpunkt eine Maschine von N. eingesetzt. Diese wird bis heute unverändert so gebaut, verfügt über eine ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung nach der EU-Richtlinie 94/9/EG. Wir fügen hierzu

die Zertifizierung TÜV Rheinland vom 17.08.2006 als Anlage 3 in Kopie

sowie



die Zertifizierung Explosionsschutz der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 05.03.2007 als Anlage 4 in Kopie

bei.

Beide betreffen ausdrücklich die Dissolver, bei der Bescheinigung der Bundesanstalt bezeichnet als explosionsgeschützte Rührwerke.

Das bedeutet: Bei der Firma B. wurden zugelassene, geprüfte und dem letzten Stand der Technik und den Regeln der Technik entsprechende Maschinen eingesetzt.

Diese Maschinen entsprechen offensichtlich nicht nur den Regeln der Technik, sondern kennzeichnen – die Angebote beweisen das - sogar den neuesten Stand der Technik.

2.5.2

Hintergrund dieser fehlenden Abschaltautomatik ist einerseits, dass es für einen Maschinenführer – und genauso hat das der Zeuge L. auch ausgesagt – überhaupt kein Problem bedeutet, das Rührwerk erst bis zum Boden abzusenken, um es danach anzuheben und so den notwendigen Abstand herzustellen. Diese Methode – über die er unterrichtet war, die er beherrschte und die er möglicherweise in diesem Einzelfall vergessen hatte anzuwenden, wie er selbst einräumt (also der klassische „Ausreißer“) - ist auch ungleich sicherer als der vom Sachverständigen vorgeschlagene optische Vergleich anhand einer Messlatte.

Im Übrigen gibt es diese optische Kontrolle zusätzlich sehr wohl, wenn man mit der Maschine vertraut ist: Motor und Welle fahren nämlich optisch „nach oben“. Anhand des Abstandes zwischen diesen Teilen und dem Deckel lässt sich ohne Weiteres der Abstand unten abschätzen. Besser allerdings ist wie vorgetragen: Absenken bis auf den Boden und Anheben danach.

2.5.3

Weiterer Hintergrund der bei sämtlichen, in der Branche verwendeten Dissolvern fehlenden Abschaltautomatik ist, dass es unzählige verschiedene Gefäße gibt, in denen gerührt wird. Es sind auch immer wieder völlig unterschiedliche Chargen zu mischen. Man kann aber keine, etwa aus 300 Litern zusammengesetzte Charge in einem 1.000 Liter-Behälter mischen.

Das bedeutet, dass es große und kleine Behältnisse aus technischen Gründen geben muss. Dann aber kann es auch keinen festen, nie zu verrückenden Stand und damit eine Justierung für eine Abschaltautomatik geben.

Nochmals: Wenn nach den in der Branche allgemein anerkannten Regeln der Technik eine solche Abschaltautomatik nicht existiert, bewegt sich derjenige, der eine solche Maschine einsetzt, klar im Bereich des für ihn erlaubten Risikos.

3.

Bereits darauf hingewiesen ist, dass gerade die Firma B. im Bereich Arbeitsschutz anerkanntermaßen eine ganz führende Position einnimmt. Die Techniker dort stehen im Gespräch mit Maschinenherstellern, um den neuesten Stand der Technik auch insoweit zu verbessern. Über die Havarie ist gesprochen worden und darüber, ob es zukünftig technische Verbesserungen geben kann. Ist das in der Zukunft der Fall, so wird unsere Mandantin ihren Maschinenpark auch zu gegebener Zeit umstellen – momentan aber entspricht der eingesetzte Dissolver den anerkannten Regeln der Technik.

Sollten weitere Darlegungen für angezeigt gehalten werden, so bitten wir um kurzen Hinweis. Das wäre überhaupt kein Problem.



Nach wie vor liegt unserem Mandanten und auch der Firma B. natürlich daran, dass das Verfahren alsbald und restlos eingestellt wird.

Rechtsanwalt

